

Allgemeinverfügung

des Kreises Schleswig-Flensburg

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg
aufgrund der Überschreitung des Inzidenzwertes von **35 Neuinfektionen auf
100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- ¹In den in Anlage 1 bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 01.10.2020, zuletzt geändert durch Ersatzverkündung am 23.10.2020 (im Folgenden: Landesverordnung), verpflichtend. ²Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. ³Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. ⁴Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt ebenfalls nicht beim aktiven Fahrradfahren, bei der Nahrungsaufnahme in der Öffentlichkeit, sofern diese im Sitzen oder Stehen erfolgt sowie beim Rauchen in der Öffentlichkeit, sofern dies im Sitzen oder Stehen erfolgt. ⁵Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung öffentlich zugänglicher Bereiche nicht gestattet.
- ¹**Gastronomiebetriebe** sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr geschlossen zu halten. ²Gästen sind in dieser Zeit das Betreten und der Aufenthalt der Betriebe untersagt; sie müssen die Betriebe bis 23.00 Uhr verlassen haben. ³Nicht vom Verbot nach Satz 1 erfasst sind Lieferung und der Außerhaus-Verkauf zubereiteter Speisen. Im Rahmen der Angebote nach Satz 3 ist die Abgabe der alkoholischen Getränke unzulässig.
- ¹**Veranstaltungen** im öffentlichen Raum (auch in den Räumen von Gastronomiebetrieben) mit Gruppenaktivität **gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 der Landesverordnung**, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen

werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, wie Feste, Empfänge, Führungen und Exkursionen, insbesondere private Feiern, dürfen eine Teilnehmerzahl von **25 Personen** außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. ²Sonstige Vorgaben der Landesverordnung, insbesondere aus § 5 Abs. 3 Satz 2, bleiben unberührt.

4. ¹Märkte und vergleichbare Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern im öffentlichen Raum wie Messen, Flohmärkte oder Landmärkte **gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 der Landesverordnung**, dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von **500 Personen außerhalb** geschlossener Räume oder **250 Personen innerhalb geschlossener Räume** nicht überschreiten. ²Sonstige Vorgaben der Landesverordnung, insbesondere aus § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4, 6 und 7, bleiben unberührt. ³§ 5 Abs. 4 Satz 5 der Landesverordnung ist nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser Verfügung anzuwenden.
5. ¹Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen (Sitzungscharakter), wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater, Kinos und Autokinos **gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 der Landesverordnung** dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von **500 Personen außerhalb** geschlossener Räume oder **250 Personen innerhalb geschlossener Räume** nicht überschreiten. ²Sonstige Vorgaben der Landesverordnung, insbesondere aus § 5 Abs. 5 Satz 2 bis 5, bleiben unberührt. ³§ 5 Abs. 5 Satz 6 der Landesverordnung ist nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser Verfügung anzuwenden.
6. ¹Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum **gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 der Landesverordnung** dürfen eine Gesamtteilnehmerzahl von **15 Personen** außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. ²Sonstige Vorgaben der Landesverordnung, insbesondere die Verpflichtungen aus § 5 Abs. 2 Satz 3 sowie § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3, bleiben unberührt.
7. Für die Ausübung von **Sport** innerhalb oder außerhalb von Sportanlagen gilt **§ 11 der Landesverordnung** mit der Maßgabe, dass die in Ziffer 5 dieser Verfügung genannten Höchstteilnehmerzahlen nicht überschritten werden. Zudem gilt eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht gem. § 2 Abs. 5 der Landesverordnung für Zuschauer ständig, und für aktive Mannschaftssportler in Pausen. ³Diese Verpflichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

⁴Die Hygienekonzepte nach § 11 Abs. 5 der Landesverordnung haben die Sicherstellung der Abstandsregelungen insbesondere in Umkleide- und Duschräumen zu berücksichtigen.

8. ¹Die Ausnahmen von § 5 Abs. 7 der Landesverordnung sowie die Regelungen des § 6 der Landesverordnung bleiben unberührt. ²Ziffern 3 bis 6 gelten nicht für schulische Veranstaltungen und Hochschulen.
9. ¹Ausnahmen von den Vorgaben der Ziffern 3 bis 7 dieser Verfügung können vom Gesundheitsamt des Kreises Schleswig-Flensburg nach Vorlage eines Hygienekonzeptes gewährt werden, soweit die durch die Beschränkungen bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 29.10.2020 bis einschließlich 06.11.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist.

Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind.

Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbaren Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der aktuell wieder gestiegenen Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet, Land Schleswig-Holstein sowie der Anzahl an Erkrankungen an COVID-19 im Kreis Schleswig-Flensburg müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg sicherzustellen.

Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Im Kreis Schleswig-Flensburg ist es in den letzten Tagen vermehrt zu Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus gekommen. Dabei sind nicht mehr alle Infektionsketten nachvollziehbar. Insbesondere die Ansteckungsquelle lässt sich nicht ermitteln. Die 7-Tage-Inzidenz der SARS-CoV-2 Fälle im Kreis Schleswig-Flensburg liegt am 28.10.2020 bei 36,1 Fällen je 100.000 Einwohner. Es sind daher Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionslage dringend geboten.

Zu 1.

Die getroffenen Anordnungen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen sind insbesondere erforderlich, weil Personen bereits infektiös sind, bevor diese selbst Krankheitssymptome zeigen. Es kann also bereits vorkommen, dass Personen selbst durch das Sprechen und Atmen virusbelastete Aerosole ausscheiden, bevor eine Infektion bei diesen Personen selbst festgestellt wird. Aufgrund des Risikos einer verdeckten Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind die angeordneten Maßnahmen bereits jetzt zu treffen. Die angeordneten Maßnahmen wirken frühzeitig im direkten Kontakt zwischen den Personen.

Die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch diese Allgemeinverfügung stellt einen gerechtfertigten Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar, weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Vielmehr ist in den letzten Tagen und Wochen ein kreisweiter, aber auch bundesweiter kontinuierlicher Anstieg der Infektionsfälle zu vermerken. Es bedarf deshalb auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Die hier angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei als verhältnismäßig dar.

Durch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Bürgerinnen und Bürgern bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten. Nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus zu verhindern. Selbst einfache Stoffmasken sind bei korrekter Anwendung geeignet, Tröpfchen des Trägers beim Sprechen, Husten und Niesen aufzufangen und andere so vor einer Infektion zu schützen. Deshalb kann selbst das Tragen einer Behelfsmaske bei bereits erkrankten Personen, das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu reduzieren. Angesichts des Umstandes, dass nicht jeder, der mit SARS-CoV-2-Virus infiziert ist, dies auch bemerkt, er aber trotzdem Erreger übertragen kann, kann das Tragen von Behelfsmasken das Übertragungsrisiko vermindern.

Grundsätzlich bleiben eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten von mindestens 1,5 Metern die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen. In Situationen jedoch, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwierig eingehalten werden können, ist der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen ein zusätzlicher Baustein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Denn bereits 1 bis 3 Tage vor Auftreten der COVID-19-Symptome kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen trägt zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung bei. Dies betrifft besonders die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten

oder der physische Abstand von mindestens 1,5 Meter nicht immer eingehalten werden kann.

Weniger einschneidende Maßnahmen, die eine Übertragung verhindern würden, sind nicht ersichtlich. Deshalb ist dort das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzuschreiben.

Zu 2.

Es ist erwiesen, dass mit zunehmendem Alkoholenuss und der einhergehenden enthemmenden Wirkung von Alkohol Abstands- und Hygieneregeln weniger beachtet werden und damit die Infektionen zunehmen können. Das Schließen der Gastronomiebetriebe täglich ab 23:00 Uhr bis zum Folgetag 06:00 Uhr begrenzt den Alkoholkonsum. Dadurch erleiden die Betreiber der Gastronomiebetriebe wirtschaftliche Einbußen, allerdings wird es den Betreibern weiterhin ermöglicht, das Gewerbe, wenn auch im reduzierten Umfang, zu betreiben. Die Rechte der Gäste der Gastronomiebetriebe auf Besuch und Alkoholkonsum bis zum üblichen Betriebsschluss werden eingeschränkt. Die Einschränkungen für Betreiber und Gäste sind jedoch verhältnismäßig. Insbesondere sind sie zum Schutz der Bevölkerung vor der Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich. Eine weniger einschränkende (mildere), aber dabei gleich geeignete Maßnahme als die Anordnung der Schließzeit ist nicht ersichtlich.

Zu 3. bis 6.

In der Vergangenheit haben insbesondere größere Veranstaltungen und Feiervesellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen. Bundesweit sind Anstiege der Infektionszahlen häufig auf private Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen. Es erscheint daher geboten, Veranstaltungen über die Vorgaben der Landesverordnung hinaus zu beschränken, um die zusehends dynamische Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen und eine weitere Verbreitung zu verhindern. Notwendig ist hierbei eine Abwägung in einem strukturierten Risikomanagementprozess, um die konkret zu ergreifenden Maßnahmen zu ermitteln. Hiervon ausgehend ist eine weitere Differenzierung der Veranstaltungen anhand ihrer Größe notwendig. Angesichts des mit steigender Personenzahl ebenfalls steigendem Verbreitungsrisikos erscheint es zur sachgerechten Handhabung der Regelungen sinnvoll bei Veranstaltungen die Teilnehmerzahl weiter zu begrenzen.

Die in den Ziffern 3 bis 6 getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig.

Insbesondere sind sie erforderlich, weil keine ebenso effektiven, weniger intensiv eingreifenden (mildere) Mittel zur Verfügung stehen. Angesichts des erhöhten Risikos und der proportional höheren Anzahl an möglichen Infizierten kann es bei jetzt nach der Landesverordnung zulässigen Veranstaltungen Personen nicht bei reinen

Empfehlungen zur Reduzierung der Teilnehmerzahl bleiben. Solche Empfehlungen sind deutlich weniger wirksam als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen. Aus dem gleichen Grund scheidet es aus, höhere Teilnehmerzahlen zuzulassen. Denn in der Vergangenheit haben gerade größere Feste und Veranstaltungen zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt.

Die einzige genauso wirksame Alternative bestünde darin, alle Veranstaltungen ungeachtet ihrer Teilnehmerzahl zu untersagen. Ein Verbot sämtlicher Veranstaltungen wiegt ungleich schwerer und ist aufgrund der derzeitigen Infektionslage nicht erforderlich. Die hier angeordneten Beschränkungen sind auch angemessen. Die Gründe für die Beschränkungen – nämlich das Interesse der Allgemeinheit daran, die weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verlangsamen und insbesondere eine unkontrollierte, dynamische Infektionslage zu verhindern – wiegen schwerer als die Nachteile, die Veranstalter und Teilnehmer durch die Beschränkungen ihrer Veranstaltungen hinnehmen müssen.

Denn Veranstaltungen sind nicht grundsätzlich verboten. Sie dürfen die Veranstaltungen – unter Beachtung der Vorgaben dieser Allgemeinverfügung – durchführen.

Wo die Einschränkungen eine besondere Härte darstellen würde, können zudem im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, damit keine höheren Gefahren verbunden sind. Nicht zuletzt ist diese Allgemeinverfügung auf einen kurzen Zeitraum befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

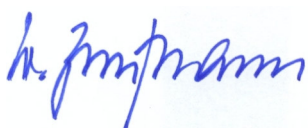
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden.

Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Schleswig, den 28.10.2020
Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat



Dr. Buschmann
Landrat

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28.10.2020

Insbesondere in den nachstehend bezeichneten Bereichen besteht die Verpflichtung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

| Gemeinde/Stadt | Bezeichnung/Beschreibung |
|-----------------------|--|
| Stadt Schleswig | Gesamte Fußgängerzone/Ladenstraße Mönchenbrückstraße Kornmarkt Stadtweg bis Poststraße Capitolplatz Bereich Hafen Am Hafen – Hafengelände ZOB Gelände Gesamtes ZOB Gelände |
| Stadt Kappeln | Schmiedestraße Dehnhof Poststraße Fährberg Am Hafen Kehrwieder Jöns-Hof-Passage Querstraße |
| Stadt Glücksburg | Stadtmitte – Schinderdamm, kompletter Innenbereich Sandwig – Strandpromenade vom Strandhotel bis kleine Brücke vor dem Restaurant Glückselig Holnis – Strandpromenade von Restaruant „San Remo“ bis Beginn der Holnisser Fährstraße Skateplatz gegenüber der Rudehalle an der Flensburger Straße |
| Gemeinde Handewitt | Wiesharder Markt im Ortsteil Handewitt Scandinavien-Park 13 im Ortsteil Handewitt (Außenbereich des Grenzhandelsmarktes „scandinavienPark“) |
| Gemeinde Fahrdorf | Mühlenberg 18 , unmittelbar vor dem M&M-Einkaufszentrum und bei dortigen Verkaufsständen |
| Gemeinde Kropp | Industriestraße 1 (Außenbereich des Einkaufsgeländes) werktags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr: Schulstraße, ZOB, Gelände vor der Schule, Stichstraße zur Geestlandhalle (Zufahrt zum DRK-Kindergarten) |
| Gemeinde Mittelangeln | Bereich des Busbahnhofes (hinter dem Gebäude Bahnhofstr. 1) |
| Gemeinde Sörup | Bereich des Bahnhofs einschließlich der Bahnsteige, des Bahnhofsvorplatzes sowie der Bereich des Busbahnhofes |
| Gemeinde Süderbarup | Bahnhofstraße 15 (ZOB- und Bahnhofsgelände) Südertoft 2 (Außengelände „Süder-Center“ inkl. Parkflächen Verlauf der Bundesstraße 201 von der Schleswiger Str. 3-5 bis zur Kreuzung Kappelner Straße/Königstraße (Ortskern) |